

RS UVS Niederösterreich 1992/09/22 Senat-AM-91-042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1992

Rechtssatz

Schlachtungen durch Landwirte werden nicht mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die im eigenen Betrieb verwendet werden, durchgeführt, sondern mit Betriebsmitteln, die zur Ausübung des Nebengewerbes der Land- und Forstwirtschaft nach §2 Abs4 Z1 GewO 1973 erforderlich sind. Schlachtungen, die ein Landwirt für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe vornimmt, fallen daher nicht unter den Begriff des Nebengewerbes.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at